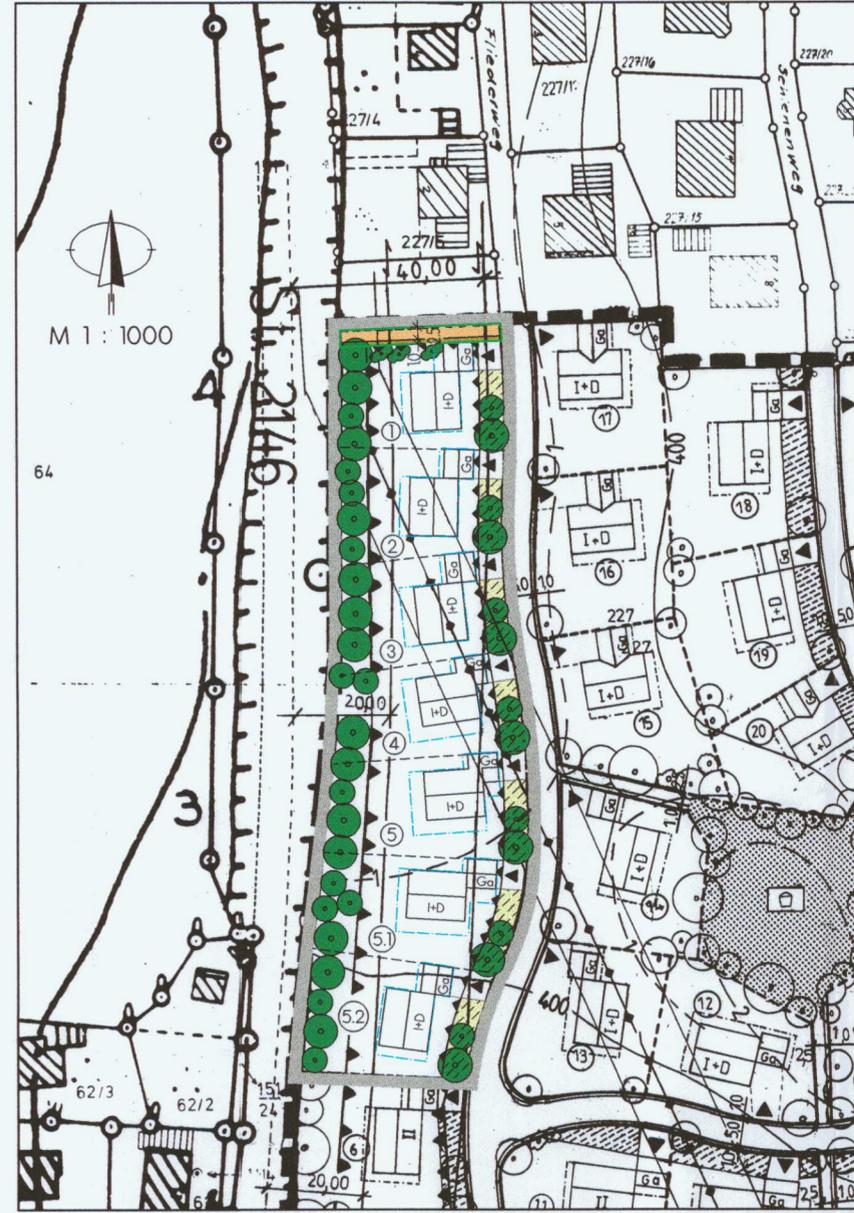


Rechtsgültiger Bebauungsplan



3. Änderung des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes und die der rechtsgültigen 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes "WAFFENBRUNN - OST" mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Die Parzellen 1 - 5 werden aufgelöst und durch die Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 5.1 und 5.2 ersetzt. Desweiteren wird der Geh- und Radweg, welcher bisher zwischen Parzelle 3 und 4 angeordnet ist, herausgenommen und nördlich der Parzelle 1 neu festgesetzt.

Deckblatt

Zur 3. Änderung des mit RS vom 02.03.1992 Az. 50 -610 - B.Nr. 3332 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

Erläuterung

Im rechtsgültigen Bebauungsplan sind die Grundstücke mit den Parzellennummern 1 - 5 relativ großzügig bemessen. Da die Nachfrage nach kleineren Grundstücken in der letzten Zeit gestiegen ist, wurde der Wunsch geäußert, o. g. Parzellen aufzulösen und durch die Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 5.1 und 5.2, welche flächenmäßig kleiner festgelegt sind, zu ersetzen, sodä eine dichtere Bebauung möglich ist. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes fügt sich in das Gesamtbild des gültigen Bebauungsplanes ein.

Zeichenerklärung

Hinweise:

- bestehende Grenze
- geplante Grenze
- Parzellennummer
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- Flurnummer

Planliche Festsetzungen:

- geplantes Wohngebäude mit Angabe der Firstrichtung Als Höchstgrenze Erd- und Dachgeschoß (I+D) Bei WA GRZ=0,3 und GFZ=0,5, soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
- geplante Garage mit Angabe der Firstrichtung
- Grundstückszufahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- geplante Bäume und Sträucher
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung des Änderungs-bereiches
- private Vorgärten (die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen)
- Geh- und Radweg + Grünstreifen
- Umgrenzung der Parzellen 1 - 7, bei denen die Wohn- und Schlafräume an der Straßenabgewandten Seite untergebracht werden sollen

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 27.12.1999 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn - Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 29.12.1999 bis 17.01.2000 angehört. Sie haben der Änderung nicht widersprochen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 28.01.2000 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn - Ost" als Sitzung beschlossen.
4. Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25.01.2000 Az. 50-610/B.Nr.3332.III erklärt, daß gegen die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB keine Einwendungen erhoben werden.
5. Die vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 3. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn - Ost" wurde am 01.02.2000 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Waffenbrunn, den 04.02.2000
Gemeinde Waffenbrunn

Hiegl (1. Bürgermeister)

GEMEINDE WAFFENBRUNN

B.Nr. 33.3.2.III
Bestandskraft: "01.02.2000"
Gg. 50 (H. Schindlauer)
LANDKREIS CHAM

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"WAFFENBRUNN - OST"

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

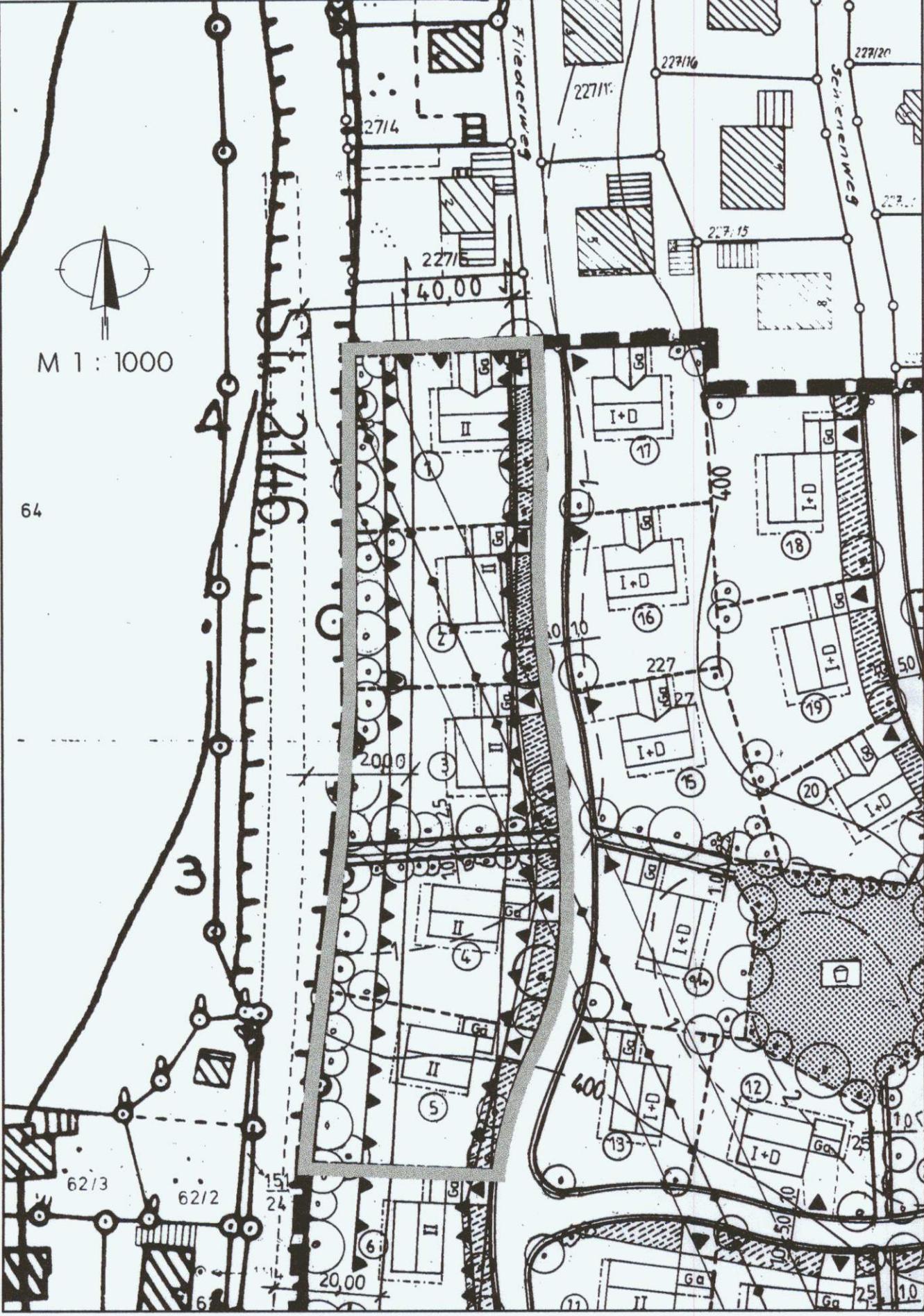
ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL. ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt : Cham, den 22. Dezember 1999
Geändert : Cham, den 28. Januar 2000



Projektnummer : 4361

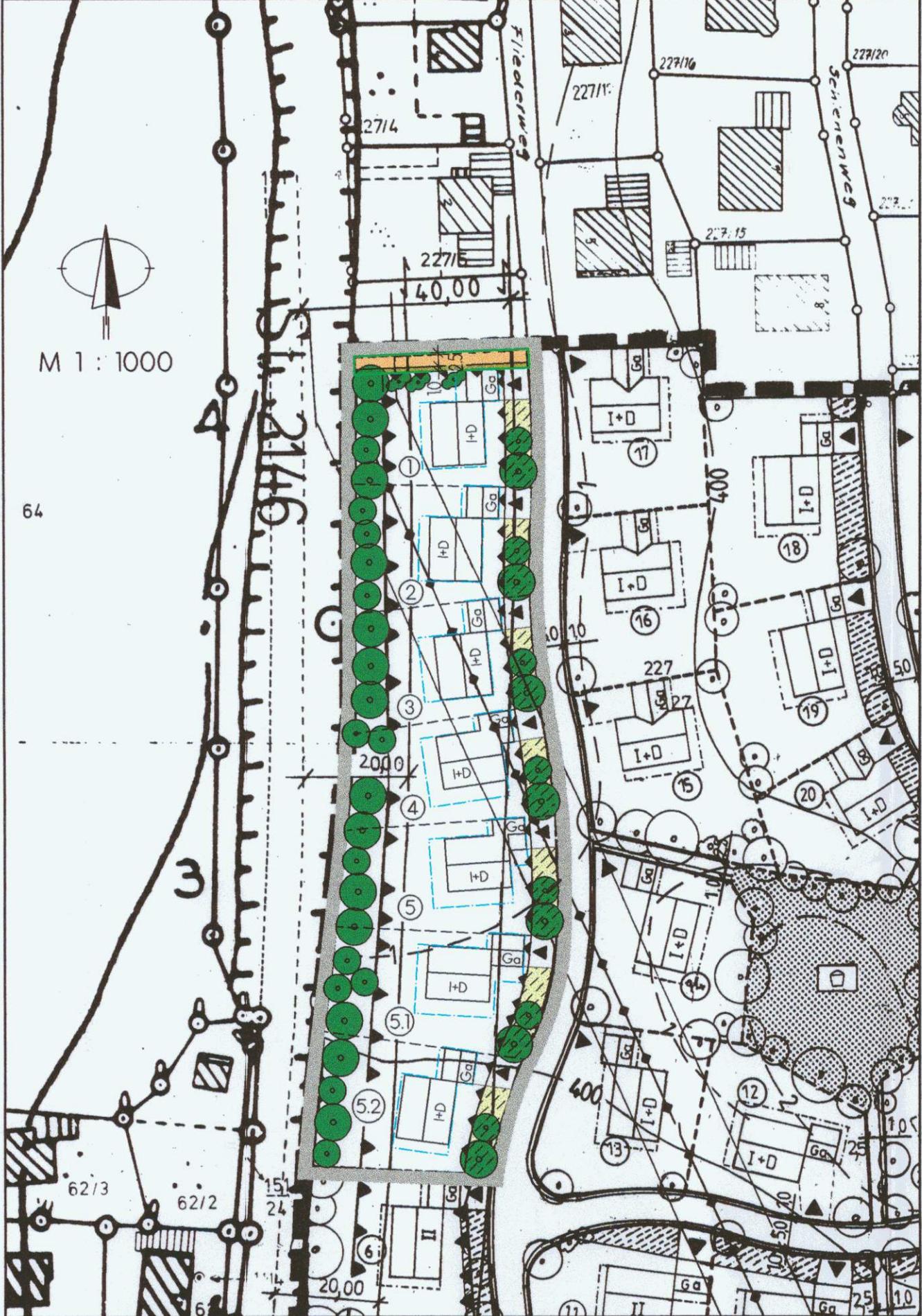




M 1 : 1000

64

Rechtsgültiger Bebauungsplan



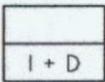
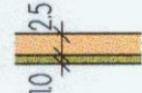
3. Änderung des Bebauungsplanes

Zeichenerklärung

Hinweise:

	bestehende Grenze
	geplante Grenze
	Parzellennummer
	bestehende Wohngebäude
	bestehende Nebengebäude
227	Flurnummer

Planliche Festsetzungen:

	geplantes Wohngebäude mit Angabe der Firstrichtung Als Höchstgrenze Erd- und Dachgeschoß (I+D) Bei WA GRZ=0.3 und GFZ=0.5, soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
	geplante Garage mit Angabe der Firstrichtung
	Grundstückszufahrt
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze
	geplante Bäume und Sträucher
	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung des Änderungsbereiches
	private Vorgärten (die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen)
	Geh- und Radweg + Grünstreifen
	Umgrenzung der Parzellen 1 - 7, bei denen die Wohn- und Schlafräume an der Straßenabgewandten Seite untergebracht werden sollen

Textliche Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes und die der rechtsgültigen 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes 'WAFFENBRUNN - OST' mit nachfolgend angeführten Änderungen und Festsetzungen:

Die Parzellen 1 - 5 werden aufgelöst und durch die Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 5.1 und 5.2 ersetzt. Desweiteren wird der Geh- und Radweg, welcher bisher zwischen Parzelle 3 und 4 angeordnet ist, herausgenommen und nördlich der Parzelle 1 neu festgesetzt.

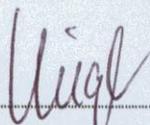
Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 27.12.1999 beschlossen, den Bebauungsplan "Waffenbrunn - Ost" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer sowie die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 29.12.1999 bis 17.01.2000 angehört. Sie haben der Änderung nicht widersprochen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat in seiner Sitzung vom 28.01.2000 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn - Ost" als Satzung beschlossen.
4. Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25.01.2000 Az. 50-610/B.Nr.33.3.2.III erklärt, daß gegen die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB keine Einwendungen erhoben werden.
5. Die vom Landratsamt Cham nicht beanstandete 3. Änderung des Bebauungsplanes "Waffenbrunn - Ost" wurde am 01.02.2000 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Waffenbrunn, den 04.02.2000

Gemeinde Waffenbrunn

.....

.....
Hiegl (1. Bürgermeister)